
Grundlagen der Wirtschaftsmittelschule Aarau

Gültig ab Dezember 2020
Herausgeber Schulleitung

ab Eintritt 2015/16



Grundlagen der Wirtschaftsmittelschule Aarau

1. Allgemeines

Kaufmännische Handlungskompetenzen gepaart mit einem hohen Anteil an Allgemeinbildung sind eine wichtige Grundlage für den Einstieg in eine erfolgreiche Berufstätigkeit. Die Wirtschaftsmittelschule WMS bietet anerkannte Bildungsgänge auf der Sekundarstufe II an, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann und zu einer Berufsmaturität mit Ausrichtung Wirtschaft, Typ Wirtschaft führen.

In den offiziellen Erlassen des Bundes und in der kantonalen Verordnung über die Handelsmittelschule wird der Schultyp als Handelsmittelschule (HMS) bezeichnet. Da sich im Kanton Aargau die Bezeichnung Wirtschaftsmittelschule (WMS) durchgesetzt hat, wird diese im Folgenden als solche bezeichnet. Die Wirtschaftsmittelschule wird nebst den privat organisierten Handelsschulen im rechtlichen Bereich des Fähigkeitszeugnisses als Teil der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) geführt, im Unterschied zur beruflich organisierten Grundbildung (BOG) des dualen Systems der kaufmännischen Lehre.

Die Bildung in beruflicher Praxis ist in den Schulunterricht integriert und wird in ergänzenden betrieblichen Praxisaufenthalten vertieft. Eine vertiefte Allgemeinbildung verbunden mit einem direkten Bezug zur Arbeitswelt und zu Arbeitssituationen ist das Markenzeichen der Wirtschaftsmittelschule. Innerhalb des schweizerischen Bildungssystems nimmt die Wirtschaftsmittelschule damit die Aufgaben einer Berufsfachschule, einer Institution für die Bildung in beruflicher Praxis und einer Berufsmaturitätsschule gleichzeitig wahr.

Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsmittelschule verfügen über einen eidgenössischen Berufsabschluss. Der Berufsmaturitätsausweis erlaubt ihnen den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen. Je nach gewählter Richtung sind allenfalls zusätzliche Bedingungen zu erfüllen. Über eine Weiterbildung mit Ergänzungsprüfung steht den Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsmittelschule auch die Passerelle Berufsmaturität - universitäre Hochschulen offen.

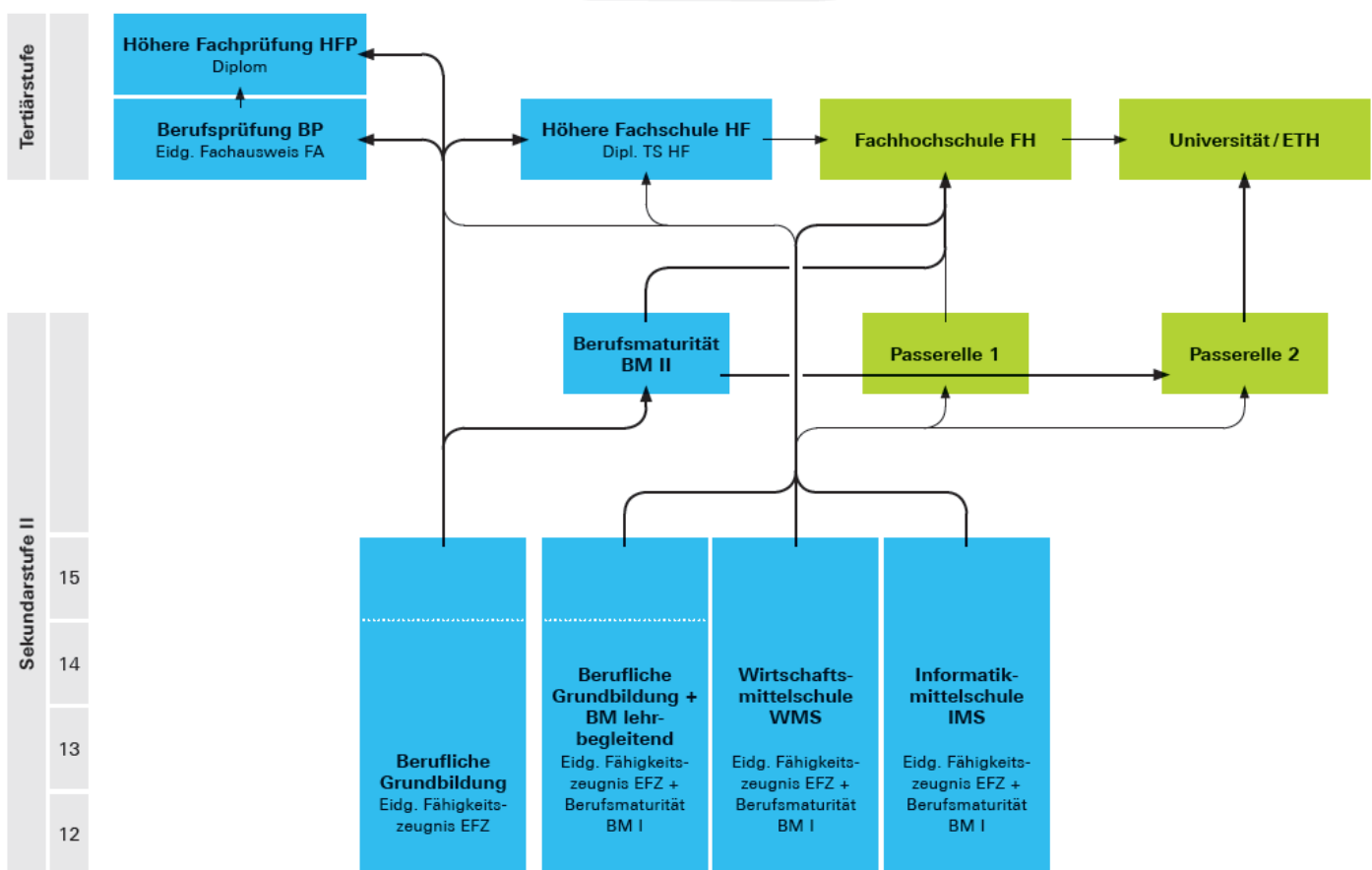
Die Wirtschaftsmittelschule schliesst an die obligatorische Schulzeit an und dauert im Kanton Aargau bis zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kauffrau/Kaufmann und der Berufsmaturität (BM) vier Jahre (drei Jahre Vollzeitschule und anschliessend ein betrieblicher Praxisaufenthalt von einem Jahr). Der Bildungsgang zeichnet sich durch einen hohen Schulanteil und eine breite Allgemeinbildung aus.

Die Verknüpfung von Kompetenzen aus einzelnen Fachgebieten ist ein wichtiger Bestandteil der kaufmännischen Grundbildung an einer Wirtschaftsmittelschule. Interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweisen werden innerhalb der einzelnen Fächer und in Kombination verschiedener Fächer eingeübt. Der Erwerb sozialer Kompetenzen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Förderung der Teamfähigkeit sind weitere wichtige Bestandteile des Bildungsgangs.

2. Stellung der Wirtschaftsmittelschule im Bildungssystem

Die Wirtschaftsmittelschulen sind vom Bund anerkannte EFZ- und Berufsmaturitätsschulen, die die Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Tätigkeit in einer kaufmännischen Unternehmung, einer Verwaltung, einer Bank, Versicherung oder einem anderen Dienstleistungsbetrieb vorbereiten. Sie führen ausserdem mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

Somit erfüllen sie neben den allgemeinbildenden Mittelschulen (Gymnasium und Fachmittelschule, in der Grafik nicht abgebildet) der Informatikmittelschule und der dualen Berufsbildung eine wesentliche Aufgabe auf der Sekundarstufe II.



3. Profil der Wirtschaftsmittelschule

Die Wirtschaftsmittelschule ist eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II, die den Schülerinnen und Schülern das kaufmännische Basiswissen und – nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von einem Jahr – die Fachhochschulreife vermittelt.

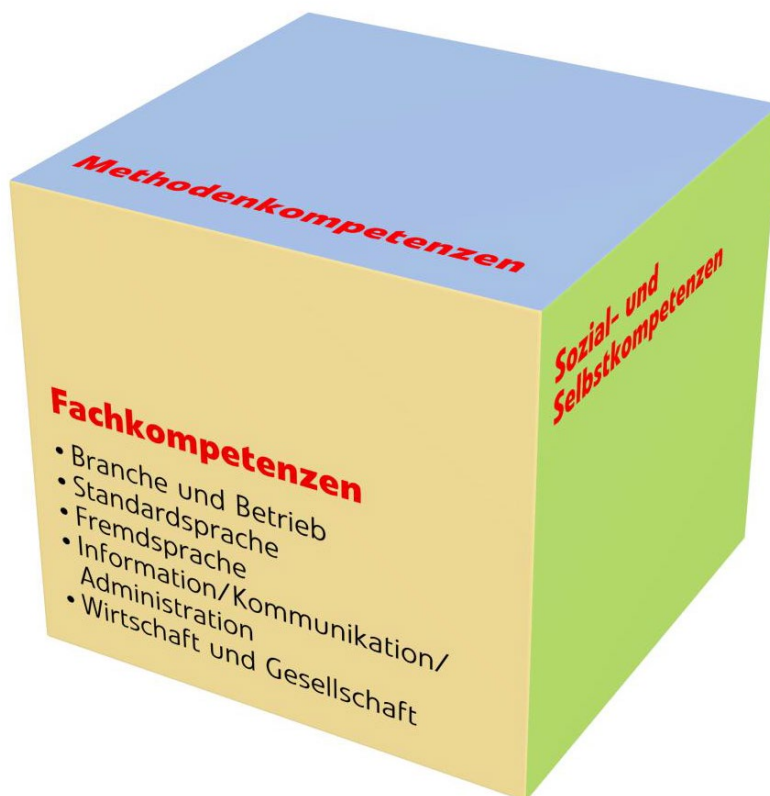
Mit dem EFZ Kauffrau/Kaufmann mit dem Profil "Erweiterte Grundbildung" (E-Profil) und mit der Berufsmatura verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsmittelschule über die Voraussetzungen, um

- die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu verstehen, sich darin zu integrieren, darin anspruchsvolle berufliche, fachspezifische Tätigkeiten zu übernehmen und sich beruflich weiterzuentwickeln (Fachkompetenz) sowie
- ein Studium an einer Fachhochschule erfolgversprechend zu beginnen.

Allgemein ermöglicht die Wirtschaftsmittelschule den Schülerinnen und Schülern

- sich als Individuen mit persönlichen Bedürfnissen und als Subjekte selbstständig im Leben entfalten zu können (Selbstkompetenz),
- über eine Bildung zu verfügen, die zur persönlichen Entfaltung und zur Fähigkeit beiträgt, im sozialen und kulturellen Umfeld aktiv zu bestehen, sich als aktive Mitglieder in eine demokratische, kulturell und sprachlich pluralistische Gemeinschaft zu integrieren und verantwortungsvoll zu handeln (Sozialkompetenz),
- über Denk- und Lernfähigkeiten zu verfügen, die einen auf Problemlösungen ausgerichteten, zugleich intuitiven und analytisch-vernetzten Zugang zur Wirklichkeit ermöglichen und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen fördern (Methodenkompetenz).

Diese Kompetenzen veranschaulicht der Kompetenzwürfel des Bildungsplans, der die für die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses EFZ Kauffrau/Kaufmann zu erreichenden Ziele im Rahmen der Schulisch organisierten Grundbildung (SOG) darstellt.



4. Rechtliche Grundlagen

Die für die Wirtschaftsmittelschule WMS massgebenden Regelungen des Bundes im Bereich der beruflichen Grundbildung sind insbesondere:

- die "Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)" vom 26. September 2011 (kurz: BiVo Kauffrau/Kaufmann)
- der "Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung" (kurz: BiPla Kauffrau/Kaufmann SOG)

Die BiVo Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011 wurde auf den 1. Januar 2015 revidiert, und der totalrevidierte BiPla Kauffrau/Kaufmann SOG wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Diese Grundlagen werden erstmals für Wirtschaftsmittelschülerinnen und -schüler Gültigkeit haben, die auf Schuljahr 2015/16 mit ihrer Ausbildung beginnen.

Im Bereich der Berufsmaturität ist insbesondere die "Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität" (BMV) vom 24. Juni 2009 massgebend. Eine weitere wichtige Grundlage bildet der "Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität" vom 18. Dezember 2012, der durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der BMV, erlassen wurde. Dieser gibt u.a. vor, in welcher Ausrichtung der BM welche Mindestlektionenzahl zu unterrichten ist.

Subsidiär zum Bundesrecht werden in der „Verordnung über die Handelsmittelschule“ (V HMS) kantonale Vorgaben zum Lehrgang im Kanton Aargau gemacht, zum Beispiel im Bereich der Promotion. Die vorliegenden Lehrpläne bilden gleichermassen nebst den Grundlagen des Rahmenlehrplans BM (RLP-BM) und des Bildungsplans (BiPla) angemessene Ergänzungen und Erweiterungen der zu erreichenden Kompetenzen ab.

5. Lehrplan der Wirtschaftsmittelschule

Die Lehrplangruppen, welche ab Februar 2015 die Fachlehrpläne erstellten, wurden von den Fachschaften der Alten Kantonsschule Aarau und der Kantonsschule Baden gemeinsam gebildet. Die Lehrpläne der zuführenden Schulen der Sekundarstufe I sowie die Anforderungen der Fachhochschule für Wirtschaft der FHNW wurden angemessen berücksichtigt.

Der Lehrplan wird einlaufend eingeführt und gilt erstmals für jene Abteilungen, die im Schuljahr 2015/16 eine erste Klasse besuchen.

Die Lehrpläne können der Website der Alten Kantonsschule Aarau entnommen werden.

6. Stundentafel Wirtschaftsmittelschule

Ab Eintritt August 2015

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Grundlagenfächer			
Deutsch	4	4	4
Französisch bzw. Italienisch ¹⁾	4	3	3
Englisch	4	3	3
Mathematik	3	2	3
Schwerpunktfächer			
Wirtschaft und Recht	3	4	4
Finanz- und Rechnungswesen	3	3	3
Ergänzungsfächer			
Geschichte und Politik	2	2	2
Technik und Umwelt	4		
EFZ-Fächer			
Information / Kommunikation / Administration	4	3	3
Projekte Vertiefen & Vernetzen		2	
Integrierte Praxisteile		4 ²⁾	
Übrige Fächer			
SOG+ - Fach ³⁾		2/3	2/3
Sport	2	2	2
IDPA			1
Total obligatorische Lektionen	33	34/35	30/31

Freifächer			
FF Italienisch oder FF Spanisch	3	3	3
Weitere Fächer nach Schulangebot			

Italienisch nur für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in Französisch (z.B. anderssprachige Zugezogene).

²⁾ IPT 2. Klasse mit kaufm. Praktikum (effektiv 1 Lektion weniger während der Schulzeit)

³⁾ SOG+ - Fächer: Von den Wahlfächern der Schulisch Organisierten Grundbildung SOG können in der zweiten Klasse Italienisch, Spanisch, Naturwissenschaften und/oder Wirtschaftsgeografie gewählt werden, in der dritten Klasse zudem noch Wirtschaftspsychologie oder Physik. Italienisch und Spanisch sind als SOG+-Fach wählbar, wenn sie in der ersten Klasse als Freifach belegt wurde.

7. Promotion

7.1 Promotionsfächer

Promotionsfächer in der 1. Klasse sind:

- a) die Grundlagenfächer **Deutsch, Französisch** beziehungsweise **Italienisch, Englisch** und **Mathematik**;
- b) die Schwerpunktfächer **Finanz und Rechnungswesen** sowie **Wirtschaft und Recht**;
- c) die Ergänzungsfächer **Geschichte und Politik** sowie **Technik und Umwelt**;
- d) das für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erforderliche Fach (EFZ-Fach) Information, Kommunikation, Administration (IKA);
- e) das Fach Sport.

Promotionsfächer in der 2. Klasse sind:

- a) die Grundlagenfächer **Deutsch, Französisch** beziehungsweise **Italienisch, Englisch** und **Mathematik**;
- b) die Schwerpunktfächer **Wirtschaft und Recht** sowie **Finanz- und Rechnungswesen**;
- c) das Ergänzungsfach **Geschichte und Politik**;
- d) die EFZ-Fächer Information, Kommunikation, Administration (IKA), Projekte Vertiefen und Vernetzen sowie Integrierte Praxisteile (IPT);
- e) ein zusätzliches, allgemeinbildendes Fach der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Bildungsplan (SOG+-Fach) und das Fach Sport. Wenn mehr als ein SOG+-Fach belegt wird, zählt dasjenige mit der besseren Note.

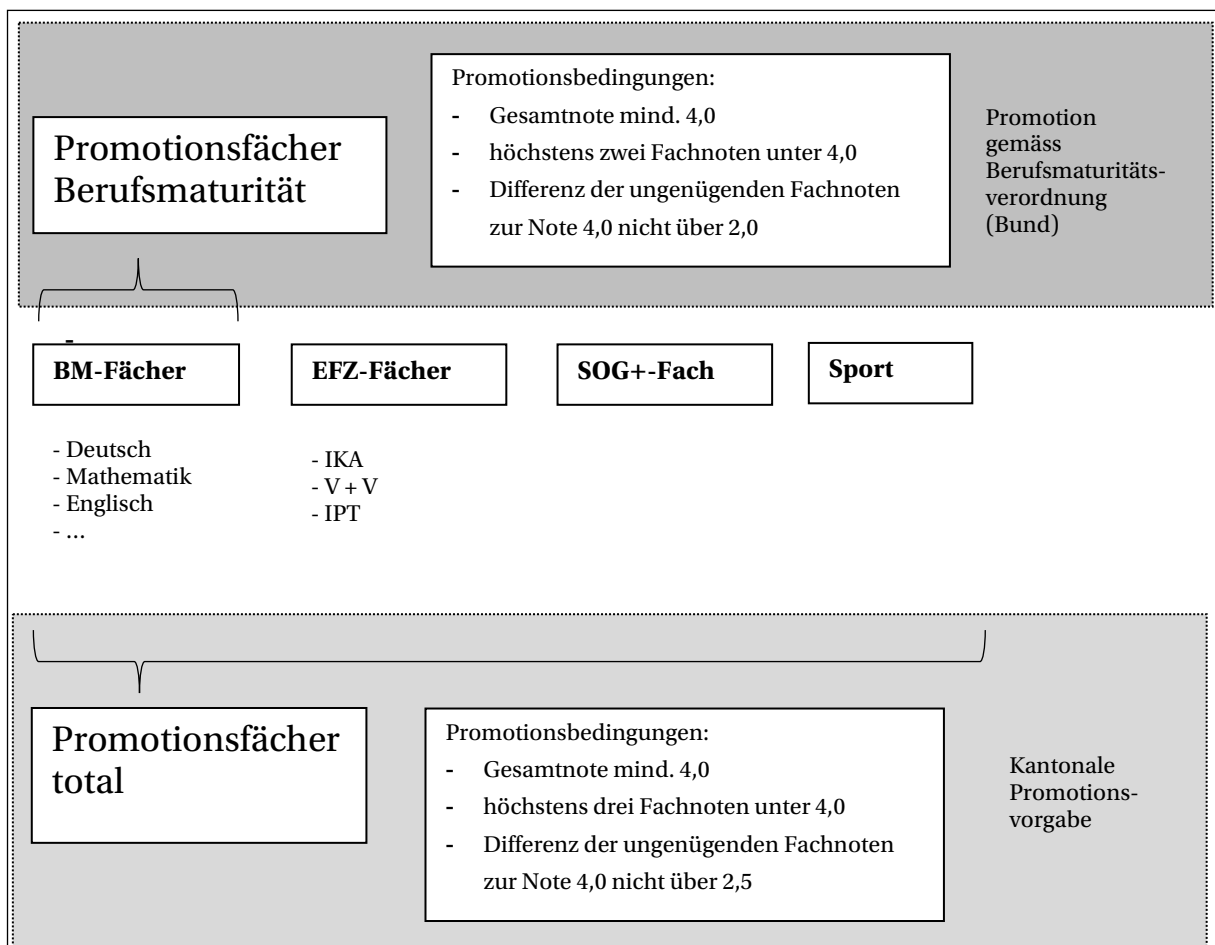
Promotionsfächer im 1. Semester der 3. Klasse sind:

- a) die Grundlagenfächer **Deutsch, Französisch** beziehungsweise **Italienisch, Englisch** und **Mathematik**;
- b) die Schwerpunktfächer **Wirtschaft und Recht** sowie **Finanz- und Rechnungswesen**;
- c) das Ergänzungsfach **Geschichte und Politik**;
- d) das EFZ-Fach Information, Kommunikation, Administration (IKA);
- e) ein SOG+-Fach und das Fach Sport. Wenn mehr als ein SOG+-Fach belegt wird, zählt dasjenige mit der besseren Note.

7.2 Bestehensnormen

Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn kumulativ

- a) die folgenden Promotionsvoraussetzungen für die BM-Fächer (**oben fett gedruckt**) erfüllt sind:
 - Der Durchschnitt der Fachnoten muss mindestens 4.0 betragen
 - Es dürfen nicht mehr als zwei ungenügende Noten vorkommen
 - Die Differenz (einfach gerechnet) der ungenügenden Noten zur Note 4.0 darf gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigen.
- b) sowie in Bezug auf alle Promotionsfächer die untenstehende Bedingung einhalten wird.
 - Der Durchschnitt der Fachnoten muss mindestens 4.0 betragen
 - Es dürfen nicht mehr als drei ungenügende Noten vorkommen
 - Die Differenz (einfach gerechnet) der ungenügenden Noten zur Note 4.0 darf gesamthaft den Wert 2.5 nicht übersteigen.



7.3 Probezeit

Für die Schülerinnen und Schüler, welche nach der Fricktaler Regelung provisorisch aufgenommen worden sind, gilt das erste Semester der ersten Klasse als Probezeit. Wer am Ende der Probezeit die Bestehensnormen (s. Kap. 7.2) nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

7.4 Promotion, Repetition und Entlassung aus der Schule

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse jeweils am Ende eines Semesters. Wer die Bestehensnormen am Ende eines Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Nach einer provisorischen Beförderung müssen die Bestehensnormen am Ende des nachfolgenden Semesters erfüllt werden, andernfalls müssen die letzten beiden absolvierten Semester repetiert werden.

Wer nach erfolgter Nichtbeförderung die Bestehensnormen in irgendeinem weiteren Semester wiederum nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann die dritte Klasse zudem höchstens einmal wiederholt werden (ist zwar nicht eine Regelung der Promotion, sondern der Schlussprüfung).

7.5 Leistungsbeurteilung

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Lehrpläne.

8. Qualifikationsverfahren und Berufsmaturität

Allgemeines

Die Erlangung des Eidg. Fähigkeitszeugnisses EFZ ist nebst der Erfüllung der notenmässigen Bestehensnormen für die BM-Fächer zwingende Voraussetzung für die Erlangung der Berufsmaturität.

8.1 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ Kaufmann/Kauffrau

a. Allgemeines

Zur Erlangung des Eidg. Fähigkeitszeugnisses sind unabhängig voneinander sowohl der Schulische Teil wie auch der Betriebliche Teil gemäss den untenstehenden Bestehensnormen zu erfüllen.

b. Schulischer Teil

Für den Schulischen Teil des EFZ zählen folgende Fächer:

Deutsch	Prüfung schriftlich und mündlich sowie Erfahrungsnote
Französisch	Note DELF B2 bzw. interne Prüfung sowie Erfahrungsnote
Englisch	Note FCE/CAE bzw. interne Prüfung sowie Erfahrungsnote
W & G 1	Prüfungsnote FRW sowie W&R schriftlich (zählt doppelt)
W & G 2	Erfahrungsnoten in den Fächern FRW und W&R
IKA	Prüfung schriftlich sowie Erfahrungsnote
V&V und IDPA	Erfahrungsnoten (je 50 %)

Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Bei mündlicher und schriftlicher Prüfung wird der Durchschnitt auf halbe Noten gerundet und zählt als Prüfungsnote.

Die Erfahrungsnoten beziehen sich auf die Noten aller 6 Semester; sie werden auf halbe Noten gerundet.

Die Fachnoten (Durchschnitt von Prüfungsnoten und Erfahrungsnoten) werden bei den Sprachen auf halbe oder ganze Noten gerundet, bei IKA auf eine Zehntelsnote. W & G 1, W & G 2 sowie Projektarbeiten werden auf eine Zehntelsnote gerundet.

Zum Bestehen des Schulischen Teils des EFZ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Notendurchschnitt:	mind. 4.0
Anzahl ungenügender Noten:	max. 2
Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4	max. 2 Punkte

c. Betrieblicher Teil

Für den Betrieblichen Teil des EFZ zählen folgende Fächer:

Arbeits- und Lernsituationen	Zwei Erfahrungsnoten
Prozesseinheiten bzw. Kompetenznachweise	Zwei Erfahrungsnoten
Berufspraktische Situation	Mündliche Prüfung
Berufspraktische Situation	Schriftliche Prüfung

Anstelle der Prozesseinheiten können auch Kompetenznachweise bewertet werden. Ein Kompetenznachweis wird im Rahmen des IPT (kaufmännisches Praktikum) erstellt.

Die Noten der einzelnen Anlässe (Positionsnoten) werden auf ganze oder halbe Noten gerundet, die Fachnoten werden auf eine Zehntelsnote gerundet.

Zum Bestehen des Betrieblichen Teils des EFZ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Notendurchschnitt:	mind. 4.0
Anzahl ungenügender Noten:	max. 1, nicht unter der Note 3

8.2 Berufsmaturität BM

Für das Berufsmaturitätszeugnis zählen folgende Fächer:

Deutsch	Prüfung schriftlich und mündlich sowie Erfahrungsnote
Französisch	Note DELF B2 bzw. interne Prüfung sowie Erfahrungsnote
Englisch	Note FCE/CAE bzw. interne Prüfung sowie Erfahrungsnote
Mathematik	Prüfung schriftlich sowie Erfahrungsnote
W&R	Prüfung schriftlich sowie Erfahrungsnote
FRW	Prüfung schriftlich sowie Erfahrungsnote
Geschichte und Politik	Erfahrungsnote
Technik und Umwelt	Erfahrungsnote
IDAF und IDPA	Erfahrungsnote

Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Bei mündlicher und schriftlicher Prüfung wird der Durchschnitt auf halbe Noten gerundet und als Prüfungsnote übernommen.

Die Erfahrungsnoten beziehen sich auf die Noten aller 6 Semester. Sie werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Die Fachnoten (Durchschnitt von Prüfungsnoten und Erfahrungsnoten) werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Zum Bestehen der Berufsmaturität müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Notendurchschnitt:	mind. 4.0
Anzahl ungenügender Noten:	max. 2
Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4	max. 2 Punkte

Übersicht Notenberechnung und Bestehensnorm Fähigkeitszeugnis (EFZ)

a) Schulischer Teil

Fächer	Erfahrungsnoten	Prüfungsnote	Fachnote
IKA	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	schriftlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung Zehntels- noten</i>
W & G 1		schriftliche Prüfungen 50 % FRW 50 % W & R <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	100 % Prüfungsnote zählt doppelt für Durchschnitt und Minuspunkte <i>Rundung Zehntels- noten</i>
W & G 2	Durchschnitt Zeugnis- noten 1.-6. Semester FRW und W & G <i>Rundung ganze oder halbe Noten</i>		100 % Erfahrungsnote <i>Rundung Zehntels- noten</i>
Deutsch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % schriftlich 50 % mündlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Französisch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	DEL F B2 (eine Note) bzw. interne Prüfung (75 % schriftlich, 25 % mündlich) <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Englisch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	FCE/CAE (eine Note) bzw. interne Prüfung (75 % schriftlich, 25 % mündlich) <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Projektarbeiten (V&V sowie IDPA)	V&V: Durchschnitt der 3 Arbeiten (<i>gerundet</i>) IDPA: 1 Arbeit <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>		50 % V & V 50 % IDPA <i>Rundung Zehntels- noten</i>
Bestehensnorm	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtnote mindestens 4.0 im Durchschnitt (W&G 1 zählt doppelt) - Nicht mehr als 2 Fachnoten ungenügend (W&G 1 zählt nicht doppelt) - Nicht mehr als zwei Minuspunkte (W&G 1 zählt doppelt) 		

b) Betrieblicher Teil

Ausbildungsbereich	Erfahrungsnoten	Prüfungsnote	Fachnote
2 ALS 2 PE oder KN	Durchschnitt der vier Noten <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>		100 % Erfahrungsnote zählt doppelt <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Berufspraxis schriftlich		schriftliche Prüfung <i>Rundung ganze oder halbe Noten</i>	100 % Prüfungsnote <i>Rundung ganze oder halbe Noten</i>
Berufspraxis mündlich		mündliche Prüfung <i>Rundung ganze oder halbe Noten</i>	100 % Prüfungsnote <i>Rundung ganze oder halbe Noten</i>

Bestehensnorm	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtnote mindestens 4.0 im Durchschnitt - Nicht mehr als 1 Fachnote ungenügend, nicht unter 3
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regel

Nur wer die schulische und die betriebliche Prüfung besteht, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Übersicht Notenberechnung und Bestehensnorm Berufsmaturität

Fächer	Erfahrungsnoten	Prüfungsnote	Fachnote
Deutsch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % schriftlich 50 % mündlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Französisch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	DEL F B2 (eine Note) bzw. interne Prüfung (75 % schriftlich, 25 % mündlich) <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Englisch	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	FCE/CAE (eine Note) bzw. interne Prüfung (75 % schriftlich, 25 % mündlich) <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Mathematik	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	schriftlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
FRW	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	schriftlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Wirtschaft & Recht	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	schriftlich <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>	50 % Erfahrungsnote 50 % Prüfungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Geschichte und Politik	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-6. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>		Erfahrungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Technik & Umwelt	Durchschnitt Zeugnisnoten 1.-2. Semester <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>		Erfahrungsnote <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>
Interdisziplinäre Arbeiten (IDAF & IDPA)	IDAF: Durchschnitt aller Arbeiten IDPA: 1 Arbeit <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>		50 % IDAF 50 % IDPA <i>Rundung halbe oder ganze Noten</i>

Bestehensnorm	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtnote mindestens 4.0 im Durchschnitt - Nicht mehr als 2 Fachnoten ungenügend - Nicht mehr als zwei Minuspunkte
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regel

Voraussetzung für den Erwerb der Berufsmaturität ist das Bestehen des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ).

8.3 Nichtbestehen der Bedingungen für das EFZ und die BM

a. Nichtbestehen der Bedingungen des Schulischen Teils des EFZ und der BM

Wer beide Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die dritte Klasse der Wirtschaftsmittelschule zu wiederholen.

Das Praxisjahr kann nicht gültig absolviert werden.

b. Nichtbestehen der Bedingungen des Schulischen Teils des EFZ bei Bestehen der Bedingungen für die BM

Wer nur die Bedingungen für das Bestehen des EFZ nicht erreicht hat, kann eine Ersatzprüfung auf dem Niveau des E-Profiles für alle ungenügenden Fächer absolvieren. Die Ersatzprüfung ist im Anschluss an die Prüfungsperiode abzulegen.

In diesen Fächern zählen lediglich die Noten der Ersatzprüfung ohne Berücksichtigung der Vorschlagsnoten, auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Die Ersatzprüfung kann einmal wiederholt werden.

Das Praxisjahr kann auch angetreten werden, wenn der Schulische Teil des EFZ nicht bestanden ist. Selbst nach nicht bestandener Ersatzprüfung kann das Praxisjahr abgeschlossen werden. Mit den mündlichen und schriftlichen praktischen Schlussprüfungen (berufspraktische Situationen) kann die Ersatzprüfung das letzte Mal wiederholt werden.

c. Nichtbestehen der Bedingungen für die BM bei Bestehen der Bedingungen für den Schulischen Teil des EFZ

Wer die Bedingungen für die Berufsmaturität nicht erfüllt, kann auf die Erlangung der Berufsmaturität verzichten oder einen zweiten Versuch anstreben. Der Schüler bzw. die Schülerin kann vor einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr wiederholen oder er bzw. sie kann nur die ungenügenden Prüfungen wiederholen.

Das Praxisjahr kann auch ohne bestandene Berufsmaturität angetreten werden. Das letzte Schuljahr mit den entsprechenden Prüfungen kann entweder sofort nach dem missglückten Versuch oder nach dem absolvierten Praxisjahr angetreten werden.

